

Mitteilungsblatt



der

STEUERBERATERKAMMER BRANDENBURG - KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS -

Nr. 2

Jahrgang 2026

Juni 2026

Inhaltsverzeichnis

I. Mitteilungen der Kammer

1. 113. Bundeskammerversammlung am 16. und 17. März 2026
2. 64. Deutscher Steuerberaterkongress 2026
3. Besonderes elektronisches Steuerberaterpostfach (beSt) gemäß § 86 d Abs. 6 StBerG – Aktivierung eines beSt einer BAG und Errichtung weiterer elektronischer Steuerberaterpostfächer für weitere Beratungsstellen
4. beSt-Registrierung und Zertifikatswechsel durchführen!
5. Mitgliederzugang und Internetpräsenz der Steuerberaterkammer Brandenburg
6. „Role Models der Steuerberatung“ zeigen, wie Transformation aus eigener Kraft gelingen kann.
7. Landwirtschaftliche Buchstelle als Zusatz zur Berufsbezeichnung
hier: Prüfungsanmeldung und Anmeldefrist 2026
8. Berufsrechtliches Handbuch in digitaler Form
9. DWS Steuerberater Medien GmbH
10. Berufliche Weiterbildung: E-Learning-Angebote der DWS-Steuerberater-Medien GmbH
11. Bericht über die Mitgliederbewegung im Zeitraum 01.04.2026 bis 30.06.2026
12. Steuerberaterversorgungswerk Brandenburg – 29. Ordentliche Mitgliederversammlung
13. 49. Deutscher Steuerberatertag – 100 % Input für die Steuerberatung

II. Steuerberatungsgesetz/Berufsrecht

14. Registrierung bei goAML: Mehr Sicherheit, Effizienz und Informationsvorsprung für Steuerberater
15. Neue Vollmachtsdatenbank ab 1. Juni 2026 – Wichtige Hinweise für Kanzleien
16. Geldwäscheverdacht und die berufliche Verschwiegenheit: Was muss ich melden?
17. Aktualisierung diverser Hinweise der Bundessteuerberaterkammer zu den vereinbarten Tätigkeiten

18. Darlegungs- und Beweislast des Mandanten bei behaupteten Buchführungsfehlern des Steuerberaters – Anforderung an Feststellungsklage
19. Vergütungsanspruch trotz Pflichtverletzung
20. Artikel aus der beruflichen Praxis

III. Ausbildung/Fortbildung

21. Ab 2027 – Steuerberaterprüfung digital! - Der Berufsstand reformiert die Steuerberaterprüfung.
22. Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ hier: Ergebnisse der Zwischenprüfung 2026
23. Ausbildung zum/zur Steuerfachangestellten – Ausbildungssituation
24. Ausbildungsgang
„Steuerfachangestellte/r und Bachelor of Laws“
25. Fortbildungsprüfung zum/zur Steuerfachwirt/in hier: Prüfungsergebnisse 2025/26
26. Fortbildungsprüfung zum/zur „Steuerfachwirt/in“ hier: Prüfungstermine 2026/27 und Hilfsmittel
27. Fortbildungsprüfung zum/zur „Fachassistent/in Lohn und Gehalt“
hier: Prüfungstermin 2026
28. Fortbildungsprüfung zum/zur „Fachassistent/in Land- und Forstwirtschaft (FALF)“
hier: Prüfungsergebnisse 2026

IV. Steuerrecht/Zivil- und Handelsrecht/Arbeitsrecht

29. FAQ-Katalog des Bundesministeriums der Finanzen zur Aktivrente
30. Ergänzende Anwendungsempfehlung zum sog. „modifizierten Ertragswertverfahren“
31. Nachhaltigkeit im Krisenmodus – und deshalb bleibt sie trotzdem relevant
32. INQA-Coaching – Geförderte Beratung für KMU
33. Klimaanpassung in KMU – Praktische Hilfen für die Beratung

Geschäftsstelle:
Tuchmacherstraße 48 B
14482 Potsdam

Telefon: (0331) 888 52-0
E-Mail: info@stbk-brandenburg.de
Internet: www.stbk-brandenburg.de

Bankverbindung:
Mittelbrandenburgische Sparkasse
IBAN DE17 1605 0000 3503 0080 03
BIC WELADED1PMB

V. Europafragen/Verschiedenes

Termine

34. EU-Informationen aus Brüssel
35. Informationen der Bundessteuerberaterkammer zu Pishing-Mails an Mitglieder oder weitere Adressaten
36. Videoreihe der Bundessteuerberaterkammer
37. DWS-Institut schreibt Wissenschaftspreis 2026 aus
38. Gutachtendienst des DWS-Instituts
39. Aus der Arbeit der Steuerberaterkammer Brandenburg für den Zeitraum 01.04.2025 bis 30.06.2025

Anlagen

Sehr geehrte Kolleginnen,
sehr geehrte Kollegen,

die aktuellen Krisen beeinflussen unseren Berufsalltag mehr denn je in vielerlei Hinsicht. Wirtschaftliche Zurückhaltung, Kostensteigerungen und politische Unwägbarkeiten belasten die Wirtschaft und damit auch unsere Mandanten. Umso wichtiger ist es, die angeschlagene Wirtschaft durch tiefgreifende Strukturreformen, steuerpolitische Impulse und einen wirksamen Bürokratieabbau zu unterstützen. In unserem beruflichen Alltag erleben wir, dass unsere Aufgabe als Steuerberater weit über die steuerliche Einordnung von Sachverhalten hinausgeht, wenn wirtschaftliche Entwicklungen einzuordnen und finanzielle Risiken zu beurteilen sind.

Berufspolitisch ist derzeit ebenfalls vieles in Bewegung. Das neue Steuerberatungsgesetz wird eine Vielzahl von Änderungen im Berufsrecht nach sich ziehen; die Vorschriften befinden sich derzeit noch im Gesetzgebungsverfahren. Auch die beabsichtigte Reform der Steuerberaterprüfung nimmt Gestalt an. Wir werden zu gegebener Zeit ausführlich darüber berichten.

Die fortschreitende Entwicklung der Künstlichen Intelligenz (KI) wird die steuerberatende Praxis weiter verändern. Für den Berufsstand eröffnen sich Chancen für effizientere Abläufe, eine bessere Aufbereitung komplexer Informationen und neue Möglichkeiten in der Kommunikation. Zugleich wachsen die Anforderungen an Verantwortung, Transparenz und Rechtssicherheit, insbesondere dort, wo berufsrechtliche Vorgaben, Verschwiegenheitspflichten und Datenschutzvorgaben zu beachten sind. In diesem Zusammenhang möchte ich Sie auf den neuen KI-FAQ-Katalog „KI in der Steuerberatung“ hinweisen, den wir Ihnen im Mitteilungsblatt 1/2026, Tz. 17 vorgestellt haben.

Noch ein Wort zum Thema „Bürokratieabbau und Rechtssicherheit“ für kleine und mittlere Unternehmen: Mehr Flexibilität bei der Rechtsformwahl und stabile steuerliche Rahmenbedingungen für Umstrukturierungen und Gesellschafterwechsel würden die Bedingungen für Personengesellschaften verbessern. Dazu zählen eine praxistaugliche Reform der Thesaurierungsbegünstigung nach § 34a EStG sowie der Körperschaftsteuroption nach § 1a KStG. Vorschläge hierzu hat die Bundessteuerberaterkammer vorgelegt.

Mit Blick auf die bevorstehende Sommerzeit wünsche ich Ihnen sowie Ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern erholsame Urlaubstage.

Mit freundlichen und kollegialen Grüßen



Hans Bossin
Präsident

I. Mitteilungen der Kammer

1. 113. Bundeskammerversammlung am 16. und 17. März 2026

An der 113. Bundeskammerversammlung am 16. und 17. März 2026 in Leipzig nahmen der Präsident der Steuerberaterkammer Brandenburg, Herr Hans Boszin, die Vizepräsidentin, Frau Beate Humbert, das Vorstandsmitglied Herr Nico Duwe sowie der Geschäftsführer, Herr Lars Kämpfert, teil.

Die Bundeskammerversammlung widmete sich insbesondere den Fragestellungen im Zusammenhang mit dem Fremdbesitzverbot und diskutierte über die aktuellen Entwicklungen im Zusammenhang mit dem Fortgang des Gesetzgebungsverfahrens zum 9. Steuerberatungsänderungsgesetz.

Ein weiterer Schwerpunkt der Diskussion war die Modernisierung der Steuerberaterprüfung. In vielen Teilen besteht Übereinstimmung mit der Finanzverwaltung, insbesondere im Hinblick auf die Abschaffung des Fakultätsvorbehalts und die Mitnahme von bestandenen Prüfungen. Diesbezüglich wurden dem Bundesfinanzministerium wesentliche Punkte für ein reformiertes Prüfungsverfahren vorgeschlagen, so dass angesichts der gesetzlichen Änderungen und Abstimmungen des Bundesfinanzministeriums mit den Ländern von einer reformierten Steuerberaterprüfung ab dem Prüfungstermin 2028/2029 ausgegangen werden könnte.

Ferner ist ein weiterer wichtiger Baustein für die umfassende Reform der Steuerberaterprüfung die Einführung der elektronischen Steuerberaterprüfung, so dass in der nächsten Prüfung weitere Steuerberaterkammern die elektronische Steuerberaterprüfung anbieten werden.

Ferner diskutierten die Delegierten über weitere steuer- und berufsrechtliche Themen und aktuelle Aktivitäten und Vorhaben auf europäischer Ebene. Im Hinblick auf die Stärkung des Harmonisierungsgedankens hat die Bundessteuerberaterkammer Auslegungs- und Anwendungshinweise zum Geldwäschegesetz (AAH) erstellt und stellt diese den regionalen Steuerberaterkammern zur Genehmigung zur Verfügung (veröffentlicht in KM 1/2026, Tz. 13). Diese erfüllen damit ihre Verpflichtung zur Herausgabe von AAH's zur Geldwäscheprevention.

Aufgrund des Ausscheidens von Herrn StB/WP/RA FA f. StR Dirk Rose als Vizepräsident aus dem Bundeskammerpräsidium erfolgte eine Nachwahl, so dass Herr StB Boris Kurczinski, Präsident der Steuerberaterkammer Schleswig-Holstein, als Vizepräsident in das Präsidium der Bundessteuerberaterkammer gewählt wurde. Ferner wurde Herr StB Stefan Blöcker, Präsident der Steuerberaterkammer Hamburg, in das Präsidium der Bundessteuerberaterkammer gewählt.

2. 64. Deutscher Steuerberaterkongress 2026

„Liebe Kolleginnen und Kollegen,

am 4. und 5. Mai 2026 fand der DEUTSCHE STEUERBERATERKONGRESS im ESTREL Congress Center in Berlin statt. Über 1.400 Teilnehmer aus Berufsstand, Wirtschaft, Politik und Fachöffentlichkeit folgten unserer Einladung. Über das Wiedersehen und den Austausch mit Ihnen habe ich mich sehr gefreut.

Wir leben aktuell in bewegten Zeiten. Ordnung, Verlässlichkeit und Vertrauen sind wichtiger denn je. In meiner Begrüßungsrede stellte ich heraus, dass genau dies die Aufgaben für unseren Berufsstand sind. Denn als Stabilitätsanker sorgen wir dafür, dass Wandel nicht nur ein politisches Schlagwort bleibt, sondern praktische Wirklichkeit wird. Unverzichtbar ist dabei die besondere Unabhängigkeit und Vertrauensstellung unseres Berufsstands sowie eine zukunftsfeste Kanzleistrategie. Mit diesen Fragen befasste sich auch die Podiumsdiskussion „Best Practice – Die Kanzlei von morgen“ am Vormittag des ersten Kongresstages. Dort stellten drei ausgesuchte Steuerberatungskanzleien dar, wie ihnen die Transformation hin zu einer zukunftsfesten Kanzlei gelungen ist.

Die Diskutanten gaben interessante Einblicke in ihre Digital- und Personalprozesse und in ihre konkreten Erfolgswege. Deutlich wurde: Zukunftsfeste Kanzleistrategien entstehen dort, wo unternehmerischer Mut, klare Entscheidungen und ein verlässliches berufliches Wertefundament zusammenkommen. Die Diskussion hat eindrucksvoll gezeigt, dass sich die anstehenden Veränderungen mit Entschlossenheit und Weitblick bewältigen lassen.

Besonders gefreut habe ich mich zudem über die Keynote „Der Kopf ist entscheidend – Was Steuerberater von Spitzensportlern lernen können – über den Zusammenhang von Motivation, Inspiration und Erfolg“ von Prof. Dr. Hans-Dieter Hermann. Der Blick über den Tellerrand gab wertvolle Impulse für den beruflichen Alltag und stieß auf großes Interesse. Auch richtete der Senator für Finanzen des Landes Berlin, Stefan Evers, sein Grußwort an den Berufsstand. Darüber hinaus diskutierte ich mit BFH-Präsident Dr. Hans-Josef Thesling auf dem Podium über aktuelle steuer- und berufsrechtliche Fragen.

Am Nachmittag des ersten Kongresstages sowie am zweiten Kongresstag erwartete die Gäste zudem ein vielfältiges Vortragsangebot. Im Mittelpunkt standen dabei zentrale Themen von Steuerrecht über Mitarbeiterbindung bis hin zu Künstlicher Intelligenz. Gerade Letztere verändert unsere Arbeitsweise in besonderem Maße. Mit dem Programmpunkt „Zwischen Paragraph und Prompt: KI im Steuerrecht – wie KI unser Berufsbild konkret verändert“ griff der Kongress diese Entwicklung gezielt auf. Auch neue Tätigkeitsfelder rückten mit dem Vortrag „Aus der Praxis für die Praxis – vereinbare Tätigkeiten als neue Berufsfelder: Testamentsvollstreckung“ in den Fokus.

Speziell für junge Berufsangehörige wurde erneut der beliebte „Treffpunkt junge Steuerberater“ angeboten. Unter der Überschrift „Kanzleikauf“ gaben Expertinnen

und Experten unter anderem Aufschluss über die Bewertung von Steuerberaterkanzleien und über Finanzierungsfragen. Damit wurde eine wichtige Hilfestellung für all jene geboten, die den Schritt in die Selbstständigkeit planen oder sich frühzeitig mit der Zukunft der eigenen Kanzlei befassen.

Neben den fachlichen Impulsen bot der Kongress auch wieder Raum für persönliche Begegnungen. Beim Begrüßungsabend in der Fachausstellung konnten sich die Gäste über Neuheiten der Aussteller informieren, neue Kontakte knüpfen und bekannte Gesichter wiedersehen. Auch der „Feier-Abend“ mit Blick auf die Spree bot Gelegenheit zum weiteren Austausch in besonderer Atmosphäre.

Wir freuen uns, dass der DEUTSCHE STEUERBERATERKONGRESS 2026 ein voller Erfolg war.

Ihr Hartmut Schwab“

(Quelle: aus KammerReport der BStBK 5/2026 S. 1 ff)

3. Besonderes elektronisches Steuerberaterpostfach (beSt) gemäß § 86 d Abs. 6 StBerG – Aktivierung eines beSt einer BAG und Errichtung weiterer elektronischer Steuerberaterpostfächer für weitere Beratungsstellen

Die Mehrheit der Steuerberater/innen hat sich bereits auf der Steuerberaterplattform registriert und das besondere elektronische Steuerberaterpostfach (beSt) aktiviert.

Von der gesetzlichen Pflicht, das besondere elektronische Steuerberaterpostfach einzurichten und vorzuhalten, gibt es keine Ausnahmen. Ob nur noch wenige Mandate oder keine Mandate betreut werden, führt daher nicht zu einer Befreiung von der gesetzlichen Pflicht. Der Hinweis, man vertrete keine Mandantinnen und Mandanten vor den Finanzgerichten, führt daher auch nicht zu einer Befreiung von der gesetzlichen Pflicht. Daher hat jedes Mitglied der Steuerberaterkammer die berufsrechtliche Pflicht, das besondere elektronische Steuerberaterpostfach (beSt) einzurichten und vorzuhalten. Wird das besondere elektronische Steuerberaterpostfach nicht eingerichtet, steht dieses Verhalten nicht im Einklang mit den Berufspflichten der Steuerberaterin/des Steuerberaters und führt zur berufsrechtlichen Prüfung dieses Verhaltens durch die Steuerberaterkammer.

Auf der Internetseite <https://steuerberaterplattform-bstbk.de> werden Informationen zur Steuerberaterplattform, dem besonderen elektronischen Steuerberaterpostfach und ein stetig aktualisierter Fragen-Antworten-Katalog sowie Selbsthilfemedien bereitgehalten.

Bei Fragen zur Steuerberaterplattform und zum besonderen elektronischen Steuerberaterpostfach

werden die Mitglieder gebeten, sich **direkt an die Bundessteuerberaterkammer zu wenden**, entweder per E-Mail (service@bstbk-steuerberaterplattform.de) und/ oder an die Hotline (Telefon: +49 800 382 382 3).

Zur Unterstützung bei der Registrierung des beSt bietet die Bundessteuerberaterkammer einen kostenlosen Terminservice an, der über den Link <https://www.terminland.de/best> gebucht werden kann.

Eine genaue Anleitung und weitere Hinweise sind bereits in den Mitteilungsblättern 1/2024, Tz. 2 und 3/2024 Tz. 2 und 4/2024 Tz. 5 und 6 enthalten. **Wir bitten daher alle Mitglieder, die bisher noch nicht auf der Steuerberaterplattform registriert sind und das beSt noch nicht eingerichtet haben, dringend die Registrierung vorzunehmen.**

Neben den persönlichen beSt-Postfächern für Steuerberater/innen besteht auch für Berufsausübungsgesellschaften (BAG), die nach dem Steuerberatungsgesetz anerkannt sind, die gesetzliche Pflicht, für die Gesellschaft ein beSt einzurichten.

Seit Juli 2023 ist es möglich, für jede im Berufsregister eingetragene weitere Beratungsstelle einer Kanzlei/Berufsausübungsgesellschaft ein weiteres besonderes elektronisches Steuerberaterpostfach einzurichten. Das beSt wird auf Antrag bei der zuständigen regionalen Steuerberaterkammer durch die Bundessteuerberaterkammer eingerichtet (§ 86 d Abs. 7, § 86 e Abs. 5 StBerG).

Fragen zur Steuerberaterplattform und zum beSt:
Mail: service@bstbk-steuerberaterplattform.de
Tel.: +49 800 382 382 3

Terminservice beSt: <https://www.terminland.de/best>.

4. beSt-Registrierung und Zertifikatswechsel durchführen!

Seit dem 01.01.2023 besteht für Kammermitglieder, Berufsträger und Berufsausübungsgesellschaften, nach §§ 86 c Abs. 1, 86 d Abs. 6 StBerG die Pflicht, sich bei der Steuerberaterplattform zu registrieren und ihr besonderes elektronisches Steuerberaterpostfach empfangsbereit zu halten. Falls Sie sich noch nicht bei der Steuerberaterplattform registriert und Ihr beSt noch nicht aktiviert haben, verletzen Sie eine Berufspflicht. Bitte holen Sie dies umgehend nach!

Mit jedem beSt-Postfach ist ein Postfachzertifikat verknüpft. Vor September 2024 erzeugte Postfachzertifikate haben eine Gültigkeit von zwei Jahren, später erzeugte Zertifikate eine Gültigkeitsdauer von drei Jahren. Wird das Zertifikat des jeweiligen beSt-Postfachs nicht rechtzeitig vor dessen Ablauf erneuert, ist ein eingerichtetes und aktiviertes beSt-Postfach nicht mehr nutzbar. Die Passivnutzungspflicht nach § 86 d Abs. 6 StBerG ist dann nicht mehr erfüllt.

Kontrollieren Sie bitte rechtzeitig das Gültigkeitsdatum Ihres Zertifikats und erneuern es erforderlichenfalls. Sofern Sie eine E-Mail-Benachrichtigung für Ihr Postfach eingerichtet haben, werden Sie rechtzeitig auf den anstehenden Zertifikatsablauf hingewiesen.

Informationen über die Plattform, über den Registrierungsprozess oder das Vorgehen bei der Zertifikatserneuerung finden Sie unter

<https://steuerberaterplattform-bstbk.de/>.

5. Mitgliederzugang und Internetpräsenz der Steuerberaterkammer Brandenburg

Wichtiger Bestandteil unserer Homepage ist der „geschützte Bereich“, der nur für Kammermitglieder zugänglich ist. Dort sind u. a. Informationen zum Kammermitgliedsausweis abrufbar. Wir möchten unsere Mitglieder über den Zugang zum „geschützten Bereich“ unserer Homepage wie folgt informieren (siehe auch unsere Info-Mail vom 05.06.2026):

Die Homepage der Steuerberaterkammer Brandenburg musste zu einem anderen Provider umziehen. Nunmehr sind alle Arbeiten abgeschlossen und der Internetauftritt der Berufskammer ist wieder voll erreichbar.

Sie finden uns nunmehr unter folgenden Adressen:

www.stbk-brandenburg.de sowie

www.steuerberaterkammer-brandenburg.de.

Durch den Providerwechsel sind alle Zugangsdaten zum geschützten Mitgliederbereich ungültig.

Wir möchten Sie daher bitten, sich wieder für den geschützten Bereich **neu** zu registrieren (falls noch nicht geschehen).

Bitte melden Sie sich mit Ihrer individuellen E-Mail-Adresse an, diese E-Mail-Adresse ist gleichzeitig Ihr Benutzername! Bitte achten Sie deshalb auf eine genaue Schreibweise.

Nach Versand des Antrages auf Registrierung werden Sie in einer E-Mail aufgefordert, die Anmeldung abzuschließen. Nun wird durch die Steuerberaterkammer Brandenburg geprüft, ob der Inhaber der E-Mail-Adresse Mitglied der Berufskammer ist. **Anschließend wird von der Steuerberaterkammer Brandenburg eine E-Mail mit dem Link zum Abschluss der Anmeldung (Freischaltungslink) für den geschützten Bereich der Homepage an das Kammermitglied versendet. Bitte prüfen Sie auch Ihren Spam-Ordner.**

Um nunmehr in den geschützten Bereich der Kammerhomepage zu gelangen, klicken Mitglieder bitte

auf den in der Freischaltungsbenachrichtigung enthaltenen Link.

Sie werden nun aufgefordert, sich ein Passwort zu setzen. Dazu ist ein individuelles Passwort einzugeben und zu wiederholen. Jetzt wird der Zugriff auf den geschützten Bereich gewährt.

Mit der freigeschalteten E-Mail-Adresse, die gleichzeitig der Benutzername ist, und dem einmal vergebenen individuellen Passwort gelangt das Mitglied jederzeit in den geschützten Bereich der Homepage.

In diesem Zusammenhang möchten wir auch darauf hinweisen, dass die Homepage der Steuerberaterkammer Brandenburg auch mobil auf Smartphones und Tablets mit allen Funktionen erreichbar ist.

Bei weitergehenden Fragen steht die Geschäftsstelle jederzeit gern zur Verfügung.

6. „Role Models der Steuerberatung“ zeigen, wie Transformation aus eigener Kraft gelingen kann.

Alle reden von Digitalstrategie und KI-Agenten – aber im Kanzleialltag bleibt kaum Zeit, sich damit auch noch strukturiert zu beschäftigen? Das Team arbeitet engagiert, doch es sind zu wenige Mitarbeitende – und passende Bewerbungen bleiben aus? Und gleichzeitig steigen Erwartungen von Mandantschaft, Finanzverwaltung und Mitarbeitenden: schneller, digitaler, transparenter.

Genau hier setzt die Aktion „Role Models der Steuerberatung“ an. In einer Kooperation von der Tax Tech-Plattform Taxpunk (www.taxpunk.de) und der Bundessteuerberaterkammer (BStBK) werden Kanzleien vorgestellt, die ihre Transformation aus eigener Kraft erfolgreich umgesetzt haben – mit klaren Entscheidungen, pragmatischen Schritten und einer Strategie, die im Alltag trägt. In kurzen Video-Interviews berichten die Kanzleien offen darüber, wie sie Veränderungen angestoßen, Hürden überwunden und ihr Geschäftsmodell zukunftsfest aufgestellt haben. Einige der teilnehmenden Kanzleien werden auch beim Deutschen Steuerberaterkongress am 4./5. Mai 2026 auf dem Podium ihren Transformationsprozess erläutern.

Zum Auftakt startet die Reihe online mit fünf Kanzleien. Sie zeigen, was in der Praxis funktioniert: von Digitalisierung und dem sinnvollen Einsatz von KI über Prozess- und Qualitätsmanagement bis hin zu moderner Personalstrategie, Spezialisierung und einem Fokus auf vereinbare, planbare Leistungen. Es geht nicht um Theorie – sondern um Erfahrungen, die Kolleginnen und Kollegen direkt nachvollziehen und für die eigene Kanzlei nutzen können. Von Kolleginnen und Kollegen lernen: Das ist oft das wirksamste Erfolgsrezept.

Die Videos sind über diesen Link abrufbar <https://www.taxpunk.de/role-models/> oder

oder über diesen QR-Code:



Wer Inspiration sucht, findet dort konkrete Beispiele, neue Perspektiven und Impulse für den nächsten Schritt – unabhängig davon, ob die Kanzlei gerade erst startet oder schon weit in der Transformation ist.

Und: Die Reihe wächst weiter. Deshalb sind weitere Bewerbungen ausdrücklich willkommen. Gesucht werden Kanzleien, die Veränderung aktiv gestaltet haben und heute spürbar robuster, effizienter und attraktiver aufgestellt sind – ob durch digitale Prozesse, KI-Unterstützung, klare Mandats- und Leistungsstrategie, neue Formen der Zusammenarbeit oder eine erfolgreiche Personal- und Führungskultur.

Jetzt reinschauen – und mitmachen: die eigene Kanzlei als „Role Model der Steuerberatung“ vorschlagen! Interessierte können sich unter presse@bstbk.de bewerben.

(Quelle: Mitteilung der BStBK vom 31.03.2026)

7. Landwirtschaftliche Buchstelle als Zusatz zur Berufsbezeichnung hier: Prüfungsanmeldung und Anmeldefrist 2026

Bei dem Begriff „Landwirtschaftliche Buchstelle“ handelt es sich um eine gesetzlich geschützte Bezeichnung, die nur an Personen verliehen wird, die für die Steuerberatung der Land- und Forstwirtschaft eine besondere Sachkunde nachgewiesen haben. Sie kann Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten, Rechtsanwälten und niedergelassenen europäischen Rechtsanwälten verliehen werden.

Die besondere Sachkunde ist durch eine vor einem Sachkundeausschuss abzulegende mündliche Prüfung nachzuweisen. Insoweit wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die erfolgreiche Ablegung der Prüfung mehrjährige Berufserfahrung auf diesem Gebiet erfordert, da neben theoretischen Kenntnissen insbesondere auch praktische Kenntnisse der Bewerber sowohl in steuerlicher als in betriebswirtschaftlicher Hinsicht verlangt und geprüft werden.

Die diesjährige Sachkundeprüfung findet am

1. Dezember 2026

in der Kammergeschäftsstelle statt.

**Anmeldeschluss ist
Samstag, der 31. Oktober 2026.**

Personen, die ihre Sachkunde durch eine einschlägige Ausbildung nachweisen und mindestens 3 Jahre 5 buchführende land- und forstwirtschaftliche Betriebe steuerlich beraten haben, können auf Antrag von der mündlichen Prüfung befreit werden.

Wir verweisen auch auf das Mitteilungsblatt 4/2025 Tz. 10.

8. Berufsrechtliches Handbuch in digitaler Form

Die Bundessteuerberaterkammer hat das Berufsrechtliche Handbuch digitalisiert und damit einen weiteren Schritt in Richtung Digitalisierung unternommen. Sie erreichen es unter:

<https://www.berufsrecht-handbuch.de/>

bzw. unter www.stbk-brandenburg.de/Home.

Im Inhaltsverzeichnis finden Sie die vertraute Aufteilung des ursprünglichen Printwerkes. Die Funktionen „Vorige Seite“ und „Nächste Seite“ machen das Navigieren zusätzlich zum Inhaltsverzeichnis sehr einfach. Zusätzlich kann nun über die Volltextsuche das gesamte Berufsrechtliche Handbuch nach Stichworten durchsucht werden. Die einzelnen Kapitel können sowohl am Kapitelanfang als auch am Kapitelende ausgedruckt oder per E-Mail weitergeleitet werden.

Aktualisierungen werden durch die Bundessteuerberaterkammer mehrmals unterjährig vorgenommen. Dabei werden die Aktualisierungen farblich hinterlegt und so kenntlich gemacht.

Das Berufsrechtliche Handbuch ist eine Sammlung von berufsrechtlichen Hinweisen, die die Bundessteuerberaterkammer herausgibt, um den Berufsstand zu unterstützen. Neben den berufsrechtlichen Rechtsgrundlagen enthält es u.

a. Verlautbarungen und Hinweise der BStBK zur Berufsausübung und zur Facharbeit im Steuerrecht und Rechnungswesen und zu zahlreichen vereinbarten Tätigkeiten.

9. DWS Steuerberater Medien GmbH

Die DWS Steuerberater Medien GmbH, Haus der Steuerberater, Wallstraße 58/59 in 10179 Berlin,

Tel.-Nr.: 030/28 88 56 6

Fax-Nr. 030/28 88 56 70

E-Mail: info@dws-medien.de

hält Vordrucke, Formulare und Merkblätter bereit, die für die praktische Arbeit als Steuerberater unentbehrlich sind.

Die Internetadresse lautet: www.dws-medien.de.

10. Berufliche Weiterbildung: E-Learning-Angebote der DWS-Steuerberater-Medien GmbH

Ständige Weiterbildung ist für Steuerberater ein Muss, um mit der rasanten Entwicklung im Steuerrecht Schritt halten und den hohen Qualitätsstandard in der Steuerberatung auf Dauer aufrechterhalten zu können.

Neben den klassischen und nach wie vor wichtigen Fortbildungsmedien wie Fachzeitschriften und Präsenzveranstaltungen werden zunehmend E-Learning-Konzepte, wie das der DWS Steuerberater-Medien-GmbH, angeboten. Die Vorteile dieser modernen Lernmethode liegen auf der Hand:

- Zeitersparnis durch den Wegfall von Reisezeiten zu Präsenzveranstaltungen
- Kostenersparnis durch den Wegfall von Ausfall- und Reisekosten
- 24-Stunden-Verfügbarkeit direkt am Arbeitsplatz, zu Hause oder unterwegs
- Aufnahme des Lernstoffes nach individuellem Lernrhythmus.

Den optimalen Lernerfolg erzielt man, wenn beide Methoden, die klassische über Präsenzveranstaltungen und die Lektüre von Fachzeitschriften und die moderne E-Learning-Methode sinnvoll kombiniert werden (sog. Blended Learning).

Gerade Faktenwissen, wie z. B. aktuelle Entwicklungen zu Gesetzesänderungen und zur Rechtsprechung, lassen sich schnell und leicht über E-Learning-Module vermitteln.

Das Seminar-Angebot der DWS Steuerberater-Medien-GmbH umfasst beraterrelevante Fragestellungen zum aktuellen Steuer- und Wirtschaftsrecht sowie zur anwendungsorientierten Betriebswirtschaftslehre. Ergänzt wird das Programm durch speziell für Mitarbeiter entwickelte Grundlagenseminare.

Weitere Informationen unter www.dws-steuerberater-medien.de oder per E-Mail über info@dws-steuerberater-medien.de.

11. Bericht über die Mitgliederbewegung im Zeitraum 01.04.2026 bis 30.06.2026

1. Bestellungen von Steuerberatern

| | |
|-------------------------------------|------------|
| Ivan Feller Steuerberater | 23.04.2026 |
| Lennard Deutsch Steuerberater | 23.04.2026 |
| Mira Schliebener Steuerberaterin | 21.05.2026 |

2. Anerkennung von Berufsausübungsgesellschaften

| | |
|--|------------|
| Zahlenkopf Steuerberatungsgesellschaft mbH | 15.04.2026 |
| DOB GmbH Steuerberatungsgesellschaft | 10.06.2026 |

3. Verlegung der beruflichen Niederlassung

- Zugänge -

Steuerberater/Steuerbevollmächtigte

| | | |
|--|------------|-----------------------------------|
| Markus Vogel Steuerberater | 01.03.2026 | Verlegung von Kammer Berlin |
| Maximilian Mundt Steuerberater | 01.04.26 | Verlegung von Kammer Berlin |
| Marc Alexander Rudenz Jost Steuerberater | 01.04.26 | Verlegung von Kammer Berlin |
| Mike Lennard Pehlivan Steuerberater | 01.05.26 | Verlegung von Kammer Berlin |
| André Zeidler Steuerberater | 01.06.26 | Verlegung von Kammer Berlin |

Berufsausübungsgesellschaften

- Keine -

- Abgänge -

Steuerberater/Steuerbevollmächtigte

| | | |
|---------------------------------|----------|---------------------------------|
| Mareen Rösel Steuerberaterin | 31.03.26 | Verlegung nach Kammer Berlin |
|---------------------------------|----------|---------------------------------|

| | | | |
|---|----------|---------------------------------------|---|
| Jürgen Knuth Steuerberater | 30.04.26 | Verlegung nach Kammer Thüringen | Kapitalanlagen, 3,21 % (2024: 3,20 %). Mit der Nettoverzinsung bezogen auf die Deckungsrückstellung in Höhe von 4,02 % (2024: 3,94 %) wurde die Zielvorgabe für die Mindestverzinsung in Höhe des Rechnungszinses von 2,75 % erreicht. |
| Rosa Maria Ghobadinezhad Steuerberaterin | 14.05.26 | Verlegung nach Kammer Sachsen | Die Anlage des Vermögens erfolgt auf der Grundlage des Versicherungsaufsichtsgesetzes, der Anlageverordnung sowie der Versicherungsaufsichtsverordnung. Die Kapitalanlagen erhöhten sich, im Vergleich zum Vorjahr, um 13,6 Millionen Euro auf 119,4 Millionen Euro. Den Risiken am Kapitalmarkt wird weiterhin durch eine vorsichtige Anlagepolitik begegnet, die in erster Linie durch eine hohe Diversifikation auch innerhalb einzelner Anlageklassen gekennzeichnet ist. Dies soll der Nutzung von Renditemöglichkeiten und zugleich einer breiten Risikostreuung dienen. Auf eine ausgewogene Mischung und Streuung der Kapitalanlagen entsprechend der Anlageverordnung wird dabei geachtet. |
| Ralf Ellsel Steuerberater Wirtschaftsprüfer | 17.05.26 | Verlegung nach Kammer Berlin | |

Berufsausübungsgesellschaften

- Keine -

4. Bekanntgabe von Mitgliederlösungen gem. § 45 bzw. § 54 StBerG

| | | | |
|---|------------|--|---|
| Iris Michelmann Steuerberaterin | 02.12.2025 | | Die Anlagestrategie des Vorstands im Jahr 2025 beinhaltet den weiteren Ausbau des Direktbestandes der klassischen Rentenanlagen auf 41,37 % (2024: 35,92 %). Weiterhin wurde das Anlageuniversum im Private Equity- und Private Debt- Bereich erweitert und das bestehende dynamische ETF-Kaufprogramm fortgeführt. Überschussliquidität wurde in Geldmarktfonds angelegt. Ziel dieser Anlagepolitik ist es, den derzeitigen Rechnungszins von 2,75 % zu erreichen und langfristig Reserven im Anlagevermögen aufzubauen. |
| Jörg Bönisch Steuerberater | 12.05.2026 | | Die verdienten Beiträge erhöhten sich im Jahr 2025 um 16,32 % auf 11,1 Millionen Euro. |
| Dr. Knabe Steuerberatung GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft | 20.05.2026 | | Der Jahresabschluss, einschließlich Lagebericht für das Geschäftsjahr 2025 – die Bilanzsumme beträgt mittlerweile 122,4 Millionen Euro –, wurde von der Vertreterversammlung einstimmig genehmigt. Dem Vorstand unter Vorsitz von Herrn StB Ronald Benke wurde Entlastung erteilt. |
| Sabine Wardezki Steuerberaterin | 31.05.2026 | | Der mit der Prüfung beauftragte Wirtschaftsprüfer hat den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk für den Jahresabschluss 2025 sowie den Lagebericht des Versorgungswerkes erteilt. Der Wirtschaftsprüfer schätzt ein, dass sich das Versorgungswerk in einer stabilen Lage befindet und seinem Versorgungsauftrag gerecht wird. |
| Martina Sperling Steuerberaterin | 09.06.2026 | | Die Vertreterversammlung beschloss, ab dem 01.01.2027 den Rentensteigerungsbetrag von derzeit 80,00 Euro auf 83,20 Euro (4,0 %) und die Renten ebenfalls um 4,0 % zu erhöhen. Dieser Beschluss bedarf jedoch noch der Genehmigung durch die Versicherungsaufsicht. |
| Jebam Steuerberatungsgesellschaft mbH | 30.06.2026 | | Unter den Bedingungen der weltpolitischen und wirtschaftlichen Unsicherheiten sowie der Volatilität an den Kapitalmärkten werden zudem weiterhin Reserven gebildet, die der Einhaltung der Leistungsversprechen dienen. Die Eigenkapitalquote beträgt zum 31.12.2025 stabile 22,1 %. |
| Marcel Hirschnitz Steuerberater | 30.06.2026 | | Die Vertreterversammlung beschloss den Haushaltsplan für das Jahr 2026. |

12. Steuerberaterversorgungswerk Brandenburg – 29. Ordentliche Mitgliederversammlung

Die Vertreterversammlung des Steuerberaterversorgungswerkes trat am 19. Juni 2026 zu ihrer 29. ordentlichen Sitzung zusammen. Die Vertreter von derzeit rund 950 Mitgliedern und Anwartschaftsberechtigten des Versorgungswerkes zogen eine positive Bilanz der Entwicklung der berufsständischen Versorgung im Land Brandenburg. Wichtige Kennziffern, wie die Nettorendite, die Verzinsung der durchschnittlichen Deckungsrückstellung und der Verwaltungskostensatz, haben sich weiterhin positiv entwickelt.

Die Verwaltungskosten auf Basis der Beiträge lagen im Jahr 2025 bei 3,23 % (2024: 3,42 %) Die Nettorendite betrug, bezogen auf die durchschnittlichen

Auf Vorschlag des Vorstands beschloss die Vertreterversammlung Satzungsänderungen. Die Satzungsänderungen werden nach Genehmigung der Rechtsaufsicht veröffentlicht und treten voraussichtlich im September 2026 in Kraft.

Eine Änderung der Wahlordnung sowie die Zusammensetzung des Wahlausschusses für die Wahl der Vertreterversammlung im Jahr 2027 wurde ebenfalls durch die Vertreterversammlung beschlossen.

13. 49. Deutscher Steuerberatertag – 100 % Input für die Steuerberatung

Der 49. Deutsche Steuerberatertag lädt vom 4. bis 6. Oktober 2026 nach Bonn ein und wird zum führenden Branchentreff und Impulsgeber für die Steuerberatung in Deutschland. Unter dem Motto „100 % Input“ erwartet die Teilnehmerinnen und Teilnehmer eine Konferenz, die fachliche Tiefe, aktuelle Themen und praxisnahe Lösungen konsequent in den Mittelpunkt stellt. Veranstaltungsort ist das World Conference Center Bonn (WCCB), das mit moderner Architektur, exzellenter Technik und zentraler Lage den idealen Rahmen für Austausch, Weiterbildung und persönliche Begegnungen bietet.

Freuen Sie sich auf drei Tage voller fachlicher Substanz, inspirierender Diskussionen und neuer Perspektiven. Auf parallelen Bühnen vor Ort werden aktuelle fachliche, rechtliche und berufspolitische Fragestellungen praxisnah, interaktiv und zukunftsorientiert behandelt. Die begleitende Fachausstellung präsentiert innovative Lösungen, digitale Anwendungen und starke Partner, die den Berufsstand heute und morgen unterstützen.

Der Deutsche Steuerberatertag steht gleichermaßen für Wissen, Vernetzung und gemeinsames Erleben. Ein hochwertiges Rahmenprogramm mit Empfang, Party und Galadinner schafft Raum für persönliche Gespräche und nachhaltige Kontakte. Gesellschaftlicher Höhepunkt ist das Galadinner auf dem Petersberg, das mit seinem einzigartigen Blick über das Rheintal eine festliche und besondere Atmosphäre bietet. Bereits zu Beginn setzt eine Stadtrundfahrt durch Bonn einen attraktiven Akzent und eröffnet einen lebendigen Einstieg in den Steuerberatertag.

Die Buchung der Tickets ist ab sofort möglich. Seien Sie dabei, wenn sich die Branche im Oktober 2026 in Bonn trifft, um Impulse aufzunehmen, Netzwerke zu stärken und die Zukunft der Steuerberatung aktiv zu gestalten. Der attraktive Frühbucherrabatt ist bis zum 31.07.2026 gültig.

(Quelle: Information des Deutschen Steuerberaterinstituts e. V.)

Weitere Informationen unter:

www.steuerberatertag.de.

II. Steuerberatungsgesetz/Berufsrecht

14. Registrierung bei goAML: Mehr Sicherheit, Effizienz und Informationsvorsprung für Steuerberater

Steuerberater sind als Verpflichtete nach dem Geldwäschegesetz (GwG) ein wichtiger Bestandteil der Geldwäscheprevention in Deutschland. Seit dem 1. Januar 2024 besteht für sie die Verpflichtung, sich bei dem von der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU) betriebenen elektronischen Meldeportal goAML zu registrieren. Über dieses Portal erfolgt die Übermittlung geldwäscherechtlich relevanter Verdachtsmeldungen ausschließlich auf elektronischem Weg.

Eine frühzeitige Registrierung bei goAML bietet uns Steuerberatern klare Vorteile: Wir schaffen die Grundlage für eine reibungslose und effiziente Abwicklung möglicher Verdachtsmeldungen und stellen so sicher, dass wir jederzeit handlungsfähig sind – unabhängig davon, ob aktuell ein konkreter Verdachtsfall vorliegt.

Darüber hinaus erhalten wir als registrierte Nutzer Zugang zum internen Bereich der FIU-Website. Dieser bietet wertvolle Informationen, aktuelle Hinweise sowie praxisrelevante Unterstützungsangebote, die den Berufsalltag erleichtern und zusätzliche Sicherheit im Umgang mit geldwäscherechtlichen Anforderungen schaffen.

Auch der Gesetzgeber unterstreicht die Bedeutung der Registrierung: Im Rahmen des aktuell laufenden Gesetzgebungsverfahrens zu einem Zollgerechtigkeitsgesetz (ZFG) ist vorgesehen, Verstöße gegen die Registrierungspflicht künftig bußgeldrechtlich zu sanktionieren. Die Regelung soll voraussichtlich bereits im Sommer dieses Jahres in Kraft treten. Eine rechtzeitige Registrierung sorgt daher nicht nur für mehr Effizienz und den Zugang zu GwG-relevanten Informationen, sondern vermeidet auch eine mögliche bußgeldrechtliche Sanktionierung.

Der Registrierungsprozess selbst ist bewusst einfach gehalten und in wenigen Schritten abgeschlossen. Es sind lediglich die vorgesehenen Pflichtfelder auszufüllen. Zwar ist im Formular auch ein Identifikationsnachweis hochzuladen (Pflichtfeld), für Steuerberater und Steuerbevollmächtigte genügt jedoch in der Regel ein Auszug aus dem amtlichen Steuerberaterverzeichnis oder ein entsprechendes Platzhalterdokument, da die FIU ohnehin einen Abgleich mit dem Verzeichnis vornimmt.

Bei Fragen oder technischen Anliegen unterstützt der Service Desk der FIU unkompliziert und zuverlässig. Sie erreichen den Service Desk telefonisch unter 0228-303-26070, E-Mail: info.fiu@zoll.de sowie über das Kontaktformular.

(Quelle: aus KammerReport der BStBK 06/2026, S. 3)

15. Neue Vollmachtsdatenbank ab 1. Juni 2026 – Wichtige Hinweise für Kanzleien

Die Bundessteuerberaterkammer hat uns wie folgt informiert:

„Die Vollmachtsdatenbank in Steuersachen wurde weiterentwickelt. Ab dem 1. Juni 2026 steht allen Nutzern der Vollmachtsdatenbank die technisch und optisch neu entwickelte Anwendung zur Verfügung.

Mit der neuen Vollmachtsdatenbank wird die digitale Verwaltung von Vollmachten im Kanzlei- alltag übersichtlicher, komfortabler und leistungsfähiger. Bestehende Vollmachten und Einstellungen werden automatisch übernommen, sodass Kanzleien nahtlos mit der modernisierten Anwendung weiterarbeiten können.

Die neue Oberfläche bietet klarere Strukturen, schnellere Wege zu den wichtigsten Funktionen sowie verbesserte Such- und Filtermöglichkeiten. Auch Performance und Stabilität wurden noch weiter optimiert.

Besonders hilfreich ist die neue Kategorie „Fehler/Meldungen“. Dort ist künftig besser nachvollziehbar, warum eine Vollmacht vollständig abgelehnt wurde oder warum einzelne Steuernummern nicht gespeichert werden konnten. Fehlerhafte Vorgänge können dadurch schneller geprüft und korrigiert werden.

Neu ist z. B. auch ein Löschprotokoll im Bereich Kanzleiverwaltung. Für einen frei wählbaren Zeitraum kann eine CSV-Datei mit den gelöschten Vollmachten heruntergeladen werden – einschließlich Angaben zum Löschzeitpunkt und zum angemeldeten Nutzer. Das erleichtert die interne Dokumentation und Nachvollziehbarkeit.

Neues Hilfecenter

Zur Unterstützung steht außerdem ein neues Hilfecenter mit Informationen und Hilfestellungen rund um die Vollmachtsdatenbank bereit:

<https://hilfe.bstbk-vollmachtsdatenbank.de/>

Dort finden Kanzleien zentrale Hinweise zur Nutzung, zu Funktionen, Programm-Meldungen und weiteren Service-Themen.

Wichtiger Praxishinweis zur elektronischen Bescheidbekanntgabe nach § 122 a AO (DIVA III)

Zum 1. Juni 2026 wird zudem ein mit der Finanzverwaltung abgestimmter Prozess freigeschaltet, der die gesetzlichen Regelungen zur elektronischen Bescheidbekanntgabe nach § 122 a AO (DIVA III) in der VDB umsetzt.

Für Vollmachten mit postalischer Bekanntgabe, die vor dem 29. April 2026 angelegt wurden (Bestandsvollmachten), wird am 1. Juni 2026 der Bescheidbekanntgabeweg zurückgesetzt. Grund dafür ist die Änderung des § 122 a AO. Für diese Vollmachten ist eine erneute Auswahl des Bekanntgabewegs (elektronisch oder postalisch) notwendig.

Kanzleien sollten daher ihre Vollmachten prüfen und in den betreffenden Vollmachten ab dem 1. Juni 2026 den gewünschten Bekanntgabeweg hinterlegen.“

16. Geldwäscheverdacht und die berufliche Verschwiegenheit: Was muss ich melden?

Kaum ein Thema sorgt aktuell bei Steuerberaterinnen und Steuerberatern für mehr Unsicherheit als das Geldwäschegesetz in Bezug auf die gesetzliche Meldepflicht und die berufsrechtliche Verschwiegenheitspflicht. Viele fragen sich, ob sie sich strafbar machen, wenn sie schweigen - oder wenn sie melden. Die aktuelle Rechtslage zeigt jedoch, dass beide Bereiche klar voneinander abgegrenzt sind, auch wenn sie in der Praxis ineinandergreifen.

Manchmal reicht schon ein komisches Bauchgefühl, um den ersten Verdacht auszulösen: Der Mandant erhält regelmäßige Überweisungen aus einem Drittland, die jeweils knapp unterhalb der 10.000-Euro-Grenze liegen. Die Erklärungen des Mandanten wirken widersprüchlich oder ungewöhnlich. Es liegen zwar keine konkreten Beweise vor - aber irgendwas passt einfach nicht. Wer als Steuerberater seinen Mandanten verdächtigt, gegen das Geldwäschegesetz zu verstoßen, beruft sich im ersten Moment nicht selten auf die gesammelte Erfahrung aus der jahrelangen Tätigkeit. Das tatsächliche Dilemma verbirgt sich allerdings vielmehr in der Frage: Soll ich das melden oder nicht?

Die Sorge vieler Steuerberater liegt hier in erster Linie in der Auslegung der Verschwiegenheitspflicht. Mache ich mich strafbar, wenn ich meinen Verdacht melde und somit Daten weitergebe, die mir anvertraut wurden - oder verstoße ich selbst gegen die Meldepflicht und somit das Geldwäschegesetz, indem ich einen klaren Verdachtsfall nicht den zuständigen Behörden melde?

Im Zentrum dieser Frage steht die Definition der Begriffe Verschwiegenheitspflicht, Meldepflicht und Melderecht. Diese scheinen sich im ersten Moment gegenseitig auszuschließen, was schnell dazu führt, dass Betroffene zu dem Schluss kommen: Wie man's macht, macht man's falsch. In der Praxis ist die Gesetzeslage allerdings eindeutig - und dabei ganz klar im Sinne des Steuerberaters.

Die Meldepflicht entsteht bereits dann, wenn Anhaltspunkte für einen Verdachtsfall vorliegen. Es müssen keine Beweise oder ein Anfangsverdacht gegeben sein; ein ungewöhnliches, nicht erklärbares Gefühl kann ausreichen, solange es auf objektiven Beobachtungen beruht. Ein Steuerberater muss nicht ermitteln und nicht nachforschen - seine Rolle ist es, Auffälligkeiten zu bemerken, die im Rahmen seiner normalen Tätigkeit sichtbar wer-

den. Fällt ihm etwas auf, das in Richtung Geldwäsche deuten könnte, muss er eine Meldung an die Financial Intelligence Unit (FIU) abgeben, die den Vorgang prüft und entscheidet, ob er an die Strafverfolgungsbehörden weitergeleitet wird. Die Meldepflicht greift jedoch nicht, wenn die meldepflichtigen Informationen im Rahmen der Steuerrechtsberatung erlangt wurden. Diese Ausnahme korrespondiert mit der berufsrechtlichen Verschwiegenheitspflicht.

Die Verschwiegenheitspflicht gilt grundsätzlich für alle Informationen, die ein Steuerberater im Rahmen der Steuerrechtsberatung erhält. Da fast alle Tätigkeiten eines Steuerberaters - außer reinem Buchen und Kontieren - der Steuerrechtsberatung zugeordnet werden, scheint die Verschwiegenheitspflicht weit zu reichen. Tatsächlich kann sie dazu führen, dass eine Meldepflicht entfällt. Das bedeutet jedoch nicht, dass der Steuerberater nichts sagen darf. Vielmehr schützt die Verschwiegenheitspflicht den Berater nur davor, verpflichtet zu sein - nicht davor, freiwillig tätig zu werden. Sie ist daher weniger ein Hindernis als ein Abwägungsfaktor.

Selbst wenn die Verschwiegenheitspflicht greift und die Meldepflicht entfällt, besitzt der Steuerberater weiterhin ein Melderecht. Er darf also trotzdem melden, wenn er es für richtig hält. Das Gesetz schützt ihn dabei umfassend:

Eine Meldung, die sich nachträglich als unbegründet oder übervorsichtig herausstellt, bleibt ohne strafrechtliche, zivilrechtliche oder berufsrechtliche Konsequenzen. Das Melderecht ist damit ein zentrales Instrument, das dem Berufsstand die Freiheit gibt, im Zweifel zugunsten der Geldwäscheprävention zu handeln.

Die Angst vieler Steuerberater, sich durch eine Meldung angreifbar zu machen, ist unbegründet. Das Geldwäschegesetz stellt ausdrücklich klar, dass eine Verdachtsmeldung - selbst, wenn sie sich später als unberechtigt herausstellt - weder als Bruch der Verschwiegenheitspflicht noch als strafbare Handlung gewertet wird. Umgekehrt kann es problematisch werden, wenn trotz bestehender Meldepflicht nicht gemeldet wird. Das Risiko besteht also eher im Unterlassen als im Handeln.

Im Ergebnis überträgt der Gesetzgeber den Steuerberatern ein hohes Maß an Verantwortung und Vertrauen. Sie sollen einschätzen können, ob ein Fall meldepflichtig oder zumindest meldefähig ist. Ohne das Melderecht würde die Verschwiegenheitspflicht viele Fälle blockieren, in denen objektiv zwar kein zwingender Verdacht vorliegt, ein Hinweis aber dennoch sinnvoll wäre. Damit wird deutlich, dass die Verschwiegenheitspflicht heute weniger eine Barriere darstellt als vielmehr einen Rahmen, innerhalb dessen der Berater verantwortungsvoll entscheiden kann, ob er eine Meldung abgibt.

Steuerberater bewegen sich bei Geldwäscheverdachtsfällen in einem rechtlich klar strukturierten,

aber praktisch anspruchsvollen System. Die Meldepflicht verpflichtet sie bei erkennbaren Anhaltspunkten zum Handeln. Die Verschwiegenheitspflicht kann diese Pflicht einschränken, hebt aber das Melderecht nicht auf. Und dieses Melderecht schützt den Steuerberater vollständig vor rechtlichen Folgen. Am Ende steht die zentrale Erkenntnis: Eine Meldung ist nicht strafbar - und Schweigen nur dann, wenn eine gesetzliche Pflicht zur Meldung bestand.

(Quelle: aus Kammerinfo der Steuerberaterkammer Westfalen-Lippe 04/2025, Seite 10f)

17. Aktualisierung diverser Hinweise der Bundessteuerberaterkammer zu den vereinbarten Tätigkeiten

Die Bundessteuerberaterkammer teilte mit, dass die folgenden Hinweise der Bundessteuerberaterkammer zu den vereinbarten Tätigkeiten vom Ausschuss 31 „Vereinbare Tätigkeiten“, überarbeitet und aktualisiert und die aktualisierten Hinweise im Berufsrechtlichen Handbuch veröffentlicht wurden:

Allgemeine Hinweise der Bundessteuerberaterkammer für die Ausübung vereinbarter Tätigkeiten

In den Allgemeinen Hinweisen für die Ausübung vereinbarter Tätigkeiten wurden unter „3. Erforderlichkeit der besonderen Sachkunde“ klarstellende Erläuterungen vorgenommen. Zudem soll der/die Berufsträger/in über die zur Bearbeitung erforderliche Zeit verfügen.

Hinweise für die Tätigkeit des Steuerberaters als Testamentsvollstrecker

Die Hinweise für die Tätigkeit des Steuerberaters als Testamentsvollstrecker wurden an die aktuelle Gesetzeslage und Rechtsprechung angepasst.

Hinweise für die Tätigkeit des Steuerberaters als Nachlassverwalter

Bei diesen Hinweisen für die Tätigkeit des Steuerberaters als Nachlassverwalter wurde nach eingehender Prüfung derzeit kein akuter Handlungsbedarf gesehen, denn die Nachlassverwaltung als Unterform der Nachlasspflegschaft kommt in der Praxis der Steuerberater/innen so gut wie nicht vor.

Notwendig war seitens der Bundessteuerberaterkammer jedoch eine Anpassung bei den Stundensätzen.

Hinweise für die Tätigkeit des Steuerberaters als Vormund, Pfleger oder Betreuer

Angepasst wurden auch die Hinweise für die Tätigkeit des Steuerberaters als Vormund, Pfleger oder Betreuer, insbesondere da seit dem 1. Januar 2026 die Betreuervergütung aufgrund des Kosten- und Betreuervergütungsänderungsgesetzes 2025 (Kost-BRÄG 2025) im Wesentlichen über Pauschalen neu geregelt wird.

Allgemeine Hinweise der Bundessteuerberaterkammer für die Ausübung vereinbarter Tätigkeiten

[https://www.bstbk.de/Berufsbild Steuerberater/
Vereinbare Tätigkeiten/Dokumente](https://www.bstbk.de/Berufsbild%20Steuerberater/Vereinbare%20T%C3%A4tigkeiten/Dokumente)

Hinweise für die Tätigkeit des Steuerberaters als Testamentsvollstrecker

[https://www.bstbk.de/Berufsbild Steuerberater/
Vereinbare Tätigkeiten/Dokumente](https://www.bstbk.de/Berufsbild_Steuerberater/Vereinbare%20T%C3%A4tigkeiten/Dokumente)

Hinweise für die Tätigkeit des Steuerberaters als Nachlassverwalter

[https://www.bstbk.de/Berufsbild Steuerberater/
Vereinbare Tätigkeiten/Dokumente](https://www.bstbk.de/Berufsbild%20Steuerberater/Vereinbare%20T%C3%A4tigkeiten/Dokumente)

Hinweise für die Tätigkeit des Steuerberaters als Vormund, Pfleger oder Betreuer

[https://www.bstbk.de/Berufsbild Steuerberater/
Vereinbare Tätigkeiten/Dokumente](https://www.bstbk.de/Berufsbild%20Steuerberater/Vereinbare%20T%C3%A4tigkeiten/Dokumente)

18. Darlegungs- und Beweislast des Mandanten bei behaupteten Buchführungsfehlern des Steuerberaters – Anforderung an Feststellungsklage

*BGB § 280 Abs. 1 und 3, § 281, § 611, § 675 Abs. 1
ZPO § 256 Abs. 1, § 286, § 412*

1. Der Kläger muss nicht von der Feststellungsklage auf die Leistungsklage übergehen, wenn der Anspruch während des Rechtsstreits bezifferbar wird.
2. Im Schadensersatzprozess gegen einen Steuerberater trägt der Auftraggeber die Darlegungs- und Beweislast für das Vorliegen von Verbuchungsfehlern. Im Rechtsstreit bedarf es zur Darlegung solcher Fehler der substantiierten Angabe, welche Buchung der Berater aufgrund welcher Informationen und/oder ihm vorgelegten Belegen hätte vornehmen müssen und was er stattdessen gebucht hat.
3. Der pauschale Vortrag des Auftraggebers, sein Steuerberater habe alle erforderlichen Unterlagen und Belege zeitnah erhalten, reicht nicht aus.

LG Arnsberg, Urt. v. 27.6.2025 – 2 O 816/18, rkr.

(Quelle: aus DStRE 10/2026, S. 635 ff.)

19. Vergütungsanspruch trotz Pflichtverletzung

BGB §§ 242, 249 Abs. 1, § 280 Abs. 1, § 675 Abs. 1

1. Grundsätzlich verliert ein Rechtsanwalt seinen Vergütungsanspruch gegen den Auftraggeber auch dann nicht, wenn ihm eine schuldhaft Pflichtverletzung zur Last fällt.
2. Verursacht der Rechtsanwalt einen Schaden zu Lasten des Auftraggebers, kann dieser Schaden dem Vergütungsanspruch im Wege des Dolo-agit-Einwands gemäß § 242 BGB entgegengehalten werden. Einer konkret bezifferten Aufrechnungs-

erklärung bedarf es in diesem Fall nicht. (Leitsätze n. aml.)

OLG Hamm, Hinweisbeschl. v. 13.11.2025 – I-28 U 13/25; Volltext in BeckRS 2025, 43971

(Quelle: aus DStR 24/2026, S. 1374 ff.)

20. Artikel aus der beruflichen Praxis

Anforderungen an eine Vergütungsvereinbarung (Bestimmtheit, Textform, Belehrungspflichten, Zeitonorar, Anerkenntnisklausel)

- von Dr. Gregor Feiter, HGF StBK Düsseldorf; in DStR 18/2026, S. 1013ff.

III. Ausbildung/Fortbildung

21. Ab 2027 – Steuerberaterprüfung digital! - Der Berufsstand reformiert die Steuerberaterprüfung.

Ein wichtiger Schritt dabei ist die Digitalisierung der schriftlichen Aufsichtsarbeiten der Prüfung. Ab 2027 wird die Steuerberaterprüfung von der Steuerberaterkammer Brandenburg ausschließlich digital angeboten. Ein Wahlrecht zwischen digital und analog entfällt.

In Zusammenarbeit mit der Steuerberaterkammer des Freistaates Sachsen bieten wir die Möglichkeit, die Prüfungen im Verbund mit den Steuerberaterkammern Thüringen und Sachsen-Anhalt digital in Leipzig zu absolvieren.

Die Zulassungsanträge zur Steuerberaterprüfung sind ausschließlich über das bundesweite **Antragsportal der Steuerberaterkammern** zu stellen. (stbk-antragsportal.de)

Das Antragsverfahren wird mit den Kandidatinnen und Kandidaten über das Antragsportal abgewickelt. Die weitere Kommunikation erfolgt vorerst in schriftlicher Form.

Für die Nutzung des Antragsportals und das Stellen von Anträgen benötigen Sie neben Ihrem onlinefähigen Personalausweis ein bei der bundID eingerichtetes persönliches Konto.

Bitte kümmern Sie sich rechtzeitig um die Einrichtung dieses Kontos. Alles Weitere finden Sie auf dem Antragsportal unter dem Menüpunkt „Anträge“.

Zur Anfertigung der Aufsichtsarbeiten werden den Prüfungsteilnehmern Laptops (voraussichtlich Lenovo ThinkPad T16), eine Computermaus (voraussichtlich Cherry MC 1000) und eine externe (Flüster-)Tastatur (voraussichtlich Cherry KC 1000) zur Verfügung gestellt.

Das Mitbringen weiterer (eigener) Geräte ist nicht gestattet, Taschenrechner sind hiervon ausgenommen. Der

Aufgabentext wird ausschließlich in Papierform zur Verfügung gestellt. Zur Sicherung der Daten wird ein eigenes Netzwerk mit eigener Speicherumgebung eingerichtet; die Eingaben werden fortlaufend gesichert. Um Ihnen einen Einblick in die Prüfungsumgebung zu ermöglichen, ist unter <https://demo-steuerberaterpruefung.q-examiner.com/> ein Demoportale für die digitale Prüfungsumgebung eingerichtet.

Das Demoportale dient ausschließlich dazu, sich mit der Funktionsweise der Software vertraut zu machen. Es handelt sich ausschließlich um ein Übungsportale; eingegebene Inhalte werden nicht gespeichert.

Das Demoportale ist auf Google Chrome beschränkt.

Weitere wichtige Informationen zur Steuerberaterprüfung finden Sie auf der Homepage der Steuerberaterkammer Brandenburg unter „Wie werde ich.../Steuerberater/Steuerberaterprüfung“.

22. Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ hier: Ergebnisse der Zwischenprüfung 2026

Am 02.03.2026 haben sich die Auszubildenden des zweiten Ausbildungsjahres der gemäß § 48 Abs. 1 BBiG vorgeschriebenen Zwischenprüfung unterzogen. Die Zwischenprüfung wurde erstmalig nach neuem Recht (StFachAngAusV) - dezentral an den jeweiligen Orten der Oberstufenzentren in Cottbus, Neuruppin und Potsdam durchgeführt.

Sie ist ein geeignetes Mittel, Erkenntnisse über den Ausbildungsstand zu gewinnen, damit das Lernen im Hinblick auf die Abschlussprüfung besser organisiert werden kann.

Folgende Gesamt-Endergebnisse wurden bei der Zwischenprüfung erzielt:

| | 1. Prüfungsbereich | | 2. Prüfungsbereich | |
|--------|--------------------|-------|--------------------|-------|
| Note 1 | - | - | 1 | 1,0% |
| Note 2 | 22 | 21,8% | 16 | 15,8% |
| Note 3 | 52 | 51,5% | 26 | 25,7% |
| Note 4 | 23 | 22,8% | 35 | 34,7% |
| Note 5 | 4 | 4,0% | 15 | 14,9% |
| Note 6 | - | - | 8 | 7,9% |

Zahl der Teilnehmer: 101

Oberstufenzentrum II Potsdam

| | 1. Prüfungsbereich | | 2. Prüfungsbereich | |
|--------|--------------------|-------|--------------------|-------|
| Note 1 | - | - | - | - |
| Note 2 | 8 | 17,8% | 12 | 26,7% |
| Note 3 | 26 | 57,8% | 13 | 28,9% |
| Note 4 | 9 | 20,0% | 12 | 26,7% |
| Note 5 | 2 | 4,4% | 7 | 15,6% |
| Note 6 | - | - | 1 | 2,2% |

Zahl der Teilnehmer: 45

Oberstufenzentrum Ostprignitz-Ruppin

| | 1. Prüfungsbereich | | 2. Prüfungsbereich | |
|--------|--------------------|-------|--------------------|-------|
| Note 1 | - | - | 1 | 3,3% |
| Note 2 | 10 | 33,3% | 1 | 3,3% |
| Note 3 | 13 | 43,3% | 6 | 20,0% |
| Note 4 | 6 | 20,0% | 15 | 50,0% |
| Note 5 | 1 | 3,3% | 3 | 10,0% |
| Note 6 | - | - | 4 | 13,3% |

Zahl der Teilnehmer: 30

Oberstufenzentrum II Spree-Neiße

| | 1. Prüfungsbereich | | 2. Prüfungsbereich | |
|--------|--------------------|-------|--------------------|-------|
| Note 1 | - | - | - | - |
| Note 2 | 4 | 15,4% | 3 | 11,5% |
| Note 3 | 13 | 50,0% | 7 | 26,9% |
| Note 4 | 8 | 30,8% | 8 | 30,8% |
| Note 5 | 1 | 3,8% | 5 | 19,2% |
| Note 6 | - | - | 3 | 11,5% |

Zahl der Teilnehmer: 26

Der Durchschnitt der Ergebnisse aller Prüflinge in den einzelnen Prüfungsbereichen lag bei:

- Bereich 1: „Arbeitsabläufe organisieren“ 72,6 %
- Bereich 2: „Steuererklärungen vorbereiten u. Buchhaltungen“ 61,1 %

Anmerkung:

Neu ist der 1. Prüfungsbereich „Arbeitsabläufe organisieren“, der nicht in den Berufsschulen unterrichtet wird.

Hier hat der Prüfling nachzuweisen, dass er in der Lage ist,

- Arbeitsaufgaben zu planen, durchzuführen und zu kontrollieren,
- rechtliche Regelungen zur Verschwiegenheit, zum Datenschutz und zur Datensicherheit einzuhalten,
- Wege der Informationsbeschaffung und den Umgang mit Informationen darzustellen,
- Vorgänge unter Berücksichtigung von Zeichnungs- und Weisungsbefugnissen zu bearbeiten,
- Fristen zu überwachen und
- Arbeitsprozesse zu reflektieren und Maßnahmen zu deren Verbesserung unter Berücksichtigung digitaler Möglichkeiten vorzuschlagen.

Im 2. Prüfungsbereich „Steuererklärungen vorbereiten und Buchhaltungen bearbeiten“ hat der Prüfling nachzuweisen, dass er in der Lage ist,

- Belege, auch digital, zu beschaffen, zu sichten und zu beurteilen,
- Einkünfte aus nichtselbstständiger Tätigkeit zur Abgabe von Steuererklärungen an das Finanzamt zu ermitteln,

- laufende monatliche Buchhaltungen zu bearbeiten und
- betriebliche Kennzahlen für die betriebswirtschaftliche Beratung von Mandantinnen und Mandanten zu ermitteln und auszuwerten.

23. Ausbildung zum/zur Steuerfachangestellten – Ausbildungssituation

Die Anzahl der Ausbildungsverhältnisse zum bzw. zur Steuerfachangestellten ist im Jahr 2025 bundesweit um 1,3 % (220 Personen weniger) leicht gesunken, insgesamt sind 17.081 Ausbildungsverhältnisse registriert. Die Anzahl der weiblichen und der männlichen Auszubildenden hat sich leicht verringert. 63,2 % der Auszubildenden sind weiblich und 36,7 % männlich. 5 Auszubildende sind divers und 6 Auszubildende geben kein Geschlecht an. Die meisten Ausbildungsverhältnisse sind im Bezirk der Steuerberaterkammer Niedersachsen mit 2.080 Auszubildenden zu verzeichnen, gefolgt von München (2.055 Auszubildende) und Westfalen-Lippe (1.959 Auszubildende). Bezogen auf die Anzahl der Mitglieder hat die Steuerberaterkammer Mecklenburg-Vorpommern die höchste Ausbildungsquote.

Die Zahl der Umschülerinnen und Umschüler beträgt deutschlandweit 2.113 Personen zum Stichtag 01.01.2026 und ist im Vergleich zum Vorjahr deutlich angestiegen (Stichtag 01.01.2025 mit 1.867 Personen), dies entspricht einem Zuwachs von 246 Personen. Die meisten Umschüler entfallen auf die Steuerberaterkammer Westfalen-Lippe mit 370 Personen, gefolgt von der Steuerberaterkammer München mit 227 und der Steuerberaterkammer Köln mit 205 Personen.

Im Bereich der Steuerberaterkammer Brandenburg absolvierten zum 31. Dezember 2025 insgesamt 318 Auszubildende die Ausbildung zum/zur Steuerfachangestellten (31.12.2024: 304 Auszubildende). Die 318 Auszubildenden verteilen sich zu rund 64 Prozent auf Frauen und zu 36 Prozent auf Männer. Zum Stichtag absolvierten 19 Auszubildende einen dualen Studiengang. In Brandenburg sind die Ausbildungszahlen entgegen dem Bundesdurchschnitt gestiegen.

Das Verhältnis von Ausbildungsverhältnissen zu Kammermitgliedern, die über die fachliche Eignung zur Berufsausbildung verfügen, lag bei rund 22,2 Prozent (Ausbildungsquote, bundesweit insges. 16,1 Prozent).

Auf der bundesweiten Rangliste 2025 der anerkannten Ausbildungsberufe des Bundesinstituts für Berufsbildung belegt die Steuerfachangestelltenausbildung den Rang 22 der Neuabschlüsse in Deutschland und gehört damit zu den beliebtesten Ausbildungsberufen. Bei den weiblichen Auszubildenden liegt der Ausbildungsberuf sogar auf Rang 10.

Die Ausbildungszahlen spiegeln, trotz des leichten Rückgangs, eine stabile Ausbildungsbereitschaft wider, wobei regionale Unterschiede fortbestehen. Diese Trends und Entwicklungen bieten wertvolle Einblicke und Anhaltspunkte für die zukünftige Ausrichtung und Förderung des Berufsstands der Steuerberaterinnen und Steuerberater in Deutschland. Die Berufsstatistik 2025 sowie die Statistiken der Vorjahre sind auf der Webseite der Bundessteuerberaterkammer veröffentlicht und enthalten tieferegehende statistische Daten sowie grafische Darstellungen.

Wir danken an dieser Stelle allen Beteiligten für ihr erfolgreiches Ausbildungsengagement und möchten an dieser Stelle alle Berufsangehörigen motivieren, neu oder erneut auszubilden.

Ausbildung lohnt sich!

(Quelle: Information der Bundessteuerberaterkammer)

24. Ausbildungsgang „Steuerfachangestellte/r und Bachelor of Laws“

Der doppelqualifizierende Bildungsgang Steuerfachangestellte/r & Bachelor of Laws (LL.B.) Steuerrecht ist eine weitere Möglichkeit zur Gewinnung qualifizierten Personals.

Wir verweisen auch auf unser Mitteilungsblatt 1/26, Tz. 30.

Die Ausbildung wird in Kooperation mit dem Oberstufenzentrum II Potsdam und der FOM Hochschule durchgeführt. Ziel dieser Ausbildung ist es, nach 3,5 Jahren sowohl einen akademischen Abschluss als auch einen beruflichen Abschluss als „Steuerfachangestellte/r“ zu erlangen. Das Studium richtet sich an ambitionierte (Fach-)Abiturienten, die eine berufliche Tätigkeit in Steuerberatungskanzleien absolvieren. Zugleich schafft es eine optimale Basis für ein anschließendes Masterstudium und/oder das spätere Steuerberaterexamen.

Wir sehen darin eine gute Möglichkeit für die Kanzleien, qualifizierte Mitarbeiter mit einer hohen Bindung an die Kanzleien zu finden.

Für Rückfragen steht unsere Mitarbeiterin Frau Claudia Hannig zur Verfügung.

25. Fortbildungsprüfung zum/zur Steuerfachwirt/in hier: Prüfungsergebnisse 2025/26

Der schriftliche Teil der Fortbildungsprüfung 2025/26 wurde zeitgleich am 10./11. und 12.12.2025 in 21 Steuerberaterkammern durchgeführt. Der mündliche Teil dieser Fortbildungsprüfung fand am 12.03.2026 in Potsdam statt.

Im Zuständigkeitsbereich der Steuerberaterkammer Brandenburg wurde dabei folgendes Ergebnis erzielt:

| | | |
|------------------------|-----------|-------------|
| Zahl der Teilnehmer | 20 | |
| bestanden | 6 | 30 % |
| Note 1 | - | - |
| Note 2 | - | - |
| Note 3 | 3 | 50 % |
| Note 4 | 3 | 50 % |
| nicht bestanden | 14 | 70 % |
| davon schriftlich | 14 | 70 % |
| davon mündlich | - | - |

Der Präsident der Steuerberaterkammer Brandenburg, Herr Hans Bossin, hat folgenden Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmern seine Glückwünsche zur bestandenen Prüfung übermittelt und die gezeigten Leistungen gewürdigt:

| | |
|-----------------------|----------------------|
| Block, Friederike St. | Perlitz, Katharina |
| Marquardt, Ute | Rosen, Raphael-Noel |
| Müller, Cindy | Sommerfeld, Steffen. |

Anmerkung:

Wie auch in den letzten Jahren zeigen die Ergebnisse dieser Fortbildungsprüfung, dass diese ein hohes fachliches Niveau hat und hohe Anforderungen an die Teilnehmer stellt.

26. Fortbildungsprüfung zum/zur „Steuerfachwirt/in“ hier: Prüfungstermine 2026/27 und Hilfsmittel

Die Fortbildungsprüfung zum/zur Steuerfachwirt findet 2026 wie folgt statt:

- schriftlicher Teil: 09.12.26 StR I /
10.12.26 StR II
und 11.12.26 Rewe u. BWL
- mündlicher Teil: Anfang April 2027.

Anmeldeschluss: 15. September 2026!

Hinweise und Hilfsmittel für die Steuerfachwirtprüfung 2026/27

Aktuelle Hinweise und Hilfsmittel für die Steuerfachwirtprüfung wurden mit Amtlicher Bekanntma-

chung 1/2026 veröffentlicht. Diese sind ebenfalls auf der Homepage der Steuerberaterkammer Brandenburg unter

www.stbk-brandenburg.de/Amtliche Bekanntmachungen

eingestellt und abrufbar.

Prüfungstermine 2027/28

Für die Fortbildungsprüfung 2027/28 sind die Termine voraussichtlich wie folgt:

- schriftlicher Teil: 08.12.27 StR I /
09.12.27 StR II
und 10.12.27 Rewe u. BWL
- mündlicher Teil: Anfang April 2028.

27. Fortbildungsprüfung zum/zur „Fachassistent/in Lohn und Gehalt hier: Prüfungstermin 2026

Die Fortbildungsprüfung zum/zur Fachassistent/in Lohn und Gehalt findet 2026 wie folgt statt:

- schriftlicher Teil: 14.10.2026
- mündlicher Teil: Mitte Dezember 2026.

Anmeldeschluss: 31. August 2026!

Der schriftliche Teil der Fortbildungsprüfung wird voraussichtlich in Potsdam durchgeführt.

Prüfungstermin: 2027

Der schriftliche Teil der Fortbildungsprüfung 2027 wird voraussichtlich am 13.10.2027 in Potsdam stattfinden.

28. Fortbildungsprüfung zum/zur „Fachassistent/in Land- und Forstwirtschaft (FALF) hier: Prüfungsergebnisse 2026

Der schriftliche Teil der Fortbildungsprüfung 2026 wurde am 25.03.2026 in der Geschäftsstelle der Steuerberaterkammer Brandenburg in Potsdam durchgeführt.

Im Zuständigkeitsbereich der Steuerberaterkammer Brandenburg wurde dabei folgendes Ergebnis erzielt:

| | | |
|------------------------|----------|--------------|
| Zahl der Teilnehmer | 4 | |
| bestanden | 2 | 50 %- |
| Note 1 | - | - |
| Note 2 | - | - |
| Note 3 | 1 | 50 %- |
| Note 4 | 1 | 50 %- |
| nicht bestanden | 2 | 50 % |
| davon schriftlich | 2 | 50 % |
| davon mündlich | - | - |

Der Präsident der Steuerberaterkammer Brandenburg, Herr Hans Bossin, hat folgenden Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmern seine Glückwünsche zur bestandenen Prüfung übermittelt und die gezeigten Leistungen gewürdigt:

Müller, Susann
Neumann, Christin.

IV. Steuerrecht/Zivil- und Handelsrecht/Arbeitsrecht

29. FAQ-Katalog des Bundesministeriums der Finanzen zur Aktivrente

Die Bundessteuerberaterkammer teilte mit, dass das Bundesministerium der Finanzen (BMF) einen FAQ-Katalog zur Aktivrente bereitstellt.

Bei dem FAQ-Katalog handelt es sich nach Angaben des BMF lediglich um eine Orientierungshilfe und nicht um eine Verwaltungsanweisung. Die Informationen haben keine Rechts- oder Bindungswirkung. Die Entscheidung im konkreten Einzelfall bleibt immer dem zuständigen Finanzamt vorbehalten.

Fragen und Antworten zur Aktivrente:

<https://bundesfinanzministerium.de/Service/FAQ> und Glossar/FAQ/Aktivrente.

(Quelle: aus Kammermitteilung 2/2026 der StBK Stuttgart, S.17f., Tz. 25)

30. Ergänzende Anwendungsempfehlung zum sog. „modifizierten Ertragswertverfahren“

Bei der Unternehmensbewertung greift die BGH-Rechtsprechung auf ein sog. modifiziertes Ertragswertverfahren zurück. Teilweise wird argumentiert, diese Methode sei bindend für alle familien- und erbrechtlichen Bewertungsanlässe. Das Verfahren wird darüber hinaus von Sachverständigen teilweise auch bei anderen Bewertungsanlässen angewendet. Es wird die Auffassung vertreten, dass es sich bei den Grundsätzen des modifizierten Ertragswertverfahrens um allgemeine Bewertungsgrundsätze handle, die damit generell für die Ermittlung von gemeinen Werten und damit auch für steuerliche Bewertungen gelten sollen.

Diese Auffassung wird von der BStBK nicht geteilt. Bei dem sog. modifizierten Ertragswertverfahren handelt es sich um eine Vorgehensweise bei Bewertungen, die nicht im Einklang mit der in den Grundlagen unstrittigen betriebswirtschaftlichen Bewertungsforschung und -lehre steht. Insbesondere ist es kein abschließend definiertes und im Zeitablauf konsistent angewendetes Bewertungsverfahren. Vielmehr sind im Markt unter diesem Schlagwort unterschiedliche Vorgehensweisen zu beobachten, die häufig in Form eines Mischverfahrens zum Ausdruck kommen. Bei diesem ergibt sich der Unternehmenswert aus der Addition von Substanzwert und einer aus den Vergangenheitsergebnissen vereinfacht abgeleiteten Ertragskomponente. Dies ist ersichtlich inkonsistent und es entstehen nicht auflösbare Logikbrüche.

In der Praxis sind gleichwohl in verschiedenen Branchen Mischverfahren wie das modifizierte Ertragswertverfahren insbesondere für Bewertungen mit dem Ziel einer Kaufpreisfindung üblich und anerkannt. Wird dieses Verfahren in Absprache mit dem Mandanten deshalb von Steuerberatern angewendet, wird empfohlen, den Mandanten explizit auf die fehlende betriebswirtschaftliche Fundierung und damit verbundene methodische Schwächen hinzuweisen.

(Quelle: Mitteilung der BStBK vom 25. März 2026)

31. Nachhaltigkeit im Krisenmodus – und deshalb bleibt sie trotzdem relevant

Der Ausschuss für Rechnungslegung national/international/BWL-Unternehmensbewertung informiert:

Die Bundesregierung will und muss EU-Vorgaben zur Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen in deutsches Recht umsetzen. Dazu hat sie den Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2464 hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen in der durch die Richtlinie (EU) 2025/794 geänderten Fassung vom 29. September 2025 in den Bundestag eingebracht.

Mit dem Entwurf verfolgt die Bundesregierung das Ziel, dass Deutschland seiner unionsrechtlichen Verpflichtung

zur Einführung einer Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen schnellstmöglich nachkommt. Eigentlich hätte der Gesetzentwurf zum 1. Januar 2026 in nationales Recht umgesetzt werden müssen.

Wie bereits mitgeteilt, hat die Europäische Union (EU) die Rechtsvorschriften mit dem „Omnibus-I“-Paket für den Bereich der Nachhaltigkeit vereinfacht. Mit dem am 16. April 2025 im EU-Amtsblatt veröffentlichten ersten Teil des Omnibus-Pakets, der EU-Richtlinie 2025/794, der sogenannten „Stop-the-Clock“-Richtlinie, wurde das Inkrafttreten der CSRD-Richtlinie für bilanzrechtlich große Unternehmen sowie für börsennotierte KMU verschoben.

Die zeitliche Verschiebung durch die „Stop-the-Clock“-Richtlinie regelt die Einführung der Nachhaltigkeitsberichterstattung für diejenigen Gruppen von Unternehmen, die nach der bislang geltenden Fassung der CSRD erstmals in 2026 über das Geschäftsjahr 2025 sowie in 2027 über das Geschäftsjahr 2026 hätten berichten müssen (sogenannte „2. Welle“ und „3. Welle“). Für diese genannten Unternehmensgruppen wird der Beginn der Nachhaltigkeitsberichterstattung somit um zwei Jahre verschoben.

Mit dem am 18. November 2025 eingeleiteten Trilog-Verfahren wurde schließlich am 16. Dezember 2025 der zweite Teil des Omnibus-Pakets umgesetzt, mit der Konsequenz, dass nur noch Unternehmen mit mehr als 1.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und mehr als 450 Mio. Euro jährlichen Nettoumsatzerlösen künftig einen CSRD-konformen Nachhaltigkeitsbericht inklusive Berichterstattung nach Art. 8 EU-Taxonomieverordnung vorlegen müssen. Nach Schätzungen wird sich der bisherige Anwenderkreis dadurch um etwa 90 % reduzieren.

Anwenderkreise und Empfehlungen für 2026

Da die CSRD (Corporate Sustainability Reporting Directive, siehe hierzu die Ausführungen in den Kammermitteilungen 3/2024 vom 18. Juli 2024, S. 15) noch nicht in deutsches Recht umgesetzt wurde, gilt nach wie vor in Deutschland die NFRD (Non-Financial Reporting Directive - EU-Richtlinie 2014/95/EU) zur Berichterstattung für ESG-Themen (Environmental, Social, and Governance).

Für Unternehmen, die unter die NFRD fallen, bedeutet dies, dass sie weiterhin lediglich zur Vorlage einer nichtfinanziellen Erklärung nach §289c HGB verpflichtet sind.

Für Unternehmen, die bislang nicht zur Erstellung einer nichtfinanziellen Erklärung verpflichtet waren und mehr als 1.000 Mitarbeitende beschäftigen sowie mehr als 450 Mio. Euro jährliche Nettoumsatze vorweisen, sollten die durch die „Stop-the-Clock“-Richtlinie gewonnene Zeit im Geschäftsjahr 2026 nutzen, um robuste Reporting-Strukturen für die ab dem Geschäftsjahr 2027 verpflichtende CSRD-Berichterstattung aufzubauen. Denn durch eine frühzeitige Auseinandersetzung mit den künftigen Be-

richtspflichten wird nicht nur die Erfüllung der regulatorischen Anforderungen sichergestellt, sondern die Nachhaltigkeitsstrategie des Unternehmens kann durch die gezielte Festlegung von Konzepten, Maßnahmen und Zielen glaubwürdig geschärft werden. Daraus kann sich ein Beitrag zur langfristigen Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit ergeben.

Bei Unternehmen, die international tätig sind, muss das Thema „Nachhaltigkeit“ weiterhin im Fokus stehen. Denn immer häufiger müssen diese Unternehmen mit Nachfragen zu ihrem Nachhaltigkeitsprofil rechnen.

Im Bereich Employer Branding ist die Nachhaltigkeit ein sehr zentrales Thema. Ein Bewusstsein für nachhaltige Themen wird die Arbeitgeberattraktivität eines Unternehmens steigern und zukünftige Mitarbeiter/innen anziehen. Ein Aspekt, der im Kampf um die Talente nicht vernachlässigt werden darf.

(Quelle: aus Kammermitteilung 2/2026 der StBK Stuttgart, S. 18, Tz. 26)

32. INQA-Coaching – Geförderte Beratung für KMU

Im Rahmen des vom BMAS und dem Europäischen Sozialfonds geförderten Beratungsprogramms INQA-Coaching können kleine und mittlere Unternehmen sich zu folgenden Themen unterstützen lassen:

- Fachkräfte binden
- Prozesse beschleunigen
- Wissen sichern

Beim INQA-Coaching kommen keine Lösungen von außen, sondern entstehen gemeinsam mit dem beratenen Unternehmen. Bundesweit stehen dafür über 2.000 zertifizierte Coaches mit ganz unterschiedlichen Schwerpunkten bereit – von Digitalisierung über Unternehmensnachfolge bis hin zu Arbeitskultur.

Die Beratung wird zu 80 % gefördert; sie kann von Steuerberatungskanzleien selbst oder ihren Mandanten in Anspruch genommen werden. Das Programm läuft bis zum 31. Dezember 2028.

Weitere Informationen dazu finden Sie unter:

https://www.inqa.de/DE/angebote/inqa-coaching/uebersicht.html?&etcc_med=social&etcc_ori=linkedin&etcc_cmp=organic

(Quelle: Information der Bundessteuerberaterkammer vom 23. Juni 2026)

33. Klimaanpassung in KMU – Praktische Hilfen für die Beratung

Nach einem vom BMAS beauftragten Gutachten der Prognos AG zu ökonomischen Verlusten und der strategischen Rolle des Arbeitsschutzes bei der Klimaanpassung waren in den Hitzesommern 2018 und 2019 ca. 9,2 Milliarden Euro an Produktivitätsverlusten zu verzeichnen. Das Gutachten zeigt, dass pro Hitzetag die Krankmeldungen um 3,5 % steigen. Oberhalb von 25 °C ist je weiterem Grad ein Produktivitätsverlust von 2 % zu verzeichnen. 430 Millionen Euro kostet ein heißer Tag in Deutschland die Unternehmen direkt. 97 % dieser Kosten sind auf Produktivitätsrückgänge zurückzuführen. Diese Zahlen machen deutlich, dass der Klimawandel bereits angekommen und ein wesentlicher Kostenfaktor für die Unternehmen ist. Weitere Risiken gehen von Starkregenfällen oder Stürmen aus.

Um KMU im Umgang mit diesen Phänomenen zu unterstützen, hat die Offensive Mittelstand (OM) Materialien erarbeitet, die Informationen und Handlungsanleitungen bieten. Steuerberater können diese für die eigene Kanzlei nutzen und/oder an ihre Mandanten weitergeben. Zur Verfügung stehen:

- Ein [Factsheet](#) mit regulatorischem Hintergrundwissen, aktuellen Werkzeugen und Hilfsmitteln für die Beratung sowie Hinweisen auf Akteure im Bereich Klimaanpassung und Klimaschutz und
- eine [Umsetzungshilfe Klimaanpassung](#) (als pdf-Download oder als Online-Tool), um Mandanten gezielt auf Risiken, Chancen und konkrete Handlungsoptionen im Bereich der Klimaanpassung aufmerksam zu machen und sie bei der Umsetzung entsprechender Maßnahmen zu begleiten.

(Quelle: Mitteilung der BStBK vom 03.06.2026)

V. Europafragen/Verschiedenes

34. EU-Informationen aus Brüssel

Die Bundessteuerberaterkammer hat uns über die aktuelle Ausgabe vom 09.04.2026 der EU-Informationen aus Brüssel zu folgenden Themen informiert:

- **Entbürokratisierung im Bereich Steuern**
 - German Tax Advisers drängen auf Entlastungen im EU-Steuerrecht
 - DAC: BStBK fordert echten Bürokratieabbau statt bloßer Konsolidierung

- **Kommission legt Vorschlag für EU Inc. Vor**

- **Berufsrecht**

- BStBK: Eignungsprüfung bleibt in der EU unverzichtbar

- **BStBK nimmt zum Digital Omnibus Stellung**

- **ETAF**

- Anhörung im Parlament zu „EU Inc.“/“28. Rechtsrahmen“
- ETAF-Konferenz: Save the Date – 7. Mai 2026

Des Weiteren hat uns die Bundessteuerberaterkammer mit der aktuellen Ausgabe vom 22.06.2026 der EU-Informationen aus Brüssel zu folgenden Themen informiert:

German Tax Advisers: Brüssler Gespräche

EU-Steuerpolitik

- DAC-Recast: Irische Ratspräsidentschaft gibt erste Einblicke

BStBK nimmt zur European Business Wallet Stellung

ETAF

- Großes Interesse an ETAF-Frühjahrskonferenz
- OCC Portugal neues ETAF-Mitglied
- Save the Date: ETAF-Jubiläumskonferenz am 3. November 2026

Diese Informationen sind unter

<http://www.bstbk.de/themen/europa/eu-infos> zu finden.

35. Informationen der Bundessteuerberaterkammer zu Phishing-Mails an Mitglieder oder weitere Adressaten

Die Bundessteuerberaterkammer teilt mit, dass es in den letzten Wochen vermehrt zu Phishing-Angriffen auf Steuerberater/innen sowie Steuerberaterkammern gekommen ist.

Vor diesem Hintergrund weist die Bundessteuerberaterkammer darauf hin, dass keine Original-Phishing-Mails, Anhänge oder darin enthaltene Links weitergeleitet werden sollen, da hierdurch das Risiko einer erfolgreichen Attacke erhöht wird. Sofern eine Information an andere erfolgt, wird empfohlen, Screenshots anstelle der Original-E-Mail zu verwenden, um schadhafte Links oder Dateianhänge nicht weiter zu verbreiten. Darüber hinaus sollte bei verdächtigen Nachrichten stets eine Abstim-

mung mit der jeweils zuständigen IT und gegebenenfalls mit Sicherheitsspezialisten erfolgen.

36. Videoreihe der Bundessteuerberaterkammer

Professor Dr. Schwab, Präsident der Bundessteuerberaterkammer, nimmt regelmäßig in Videos Stellung zu verschiedenen Themen, zuletzt u. a. zu dem Thema

„Moderne Steuerberaterprüfung: Reform auf der Zielgerade“.

Videos des Präsidenten der Bundessteuerberaterkammer können unter

<https://www.youtube.com/@Bundessteuerberaterkammer/featured>

heruntergeladen bzw. angesehen werden.

37. DWS-Institut schreibt Wissenschaftspreis 2026 aus

Das Deutsche wissenschaftliche Institut der Steuerberater e.V. (DWS-Institut) lädt auch diesem Jahr wieder Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler zum Jurywettbewerb ein:

Mit dem DWS-Wissenschaftspreis werden hervorragende wissenschaftliche Abschlussarbeiten, vornehmlich Dissertationen, aus den Gebieten des Steuerrechts, der betriebswirtschaftlichen Steuerlehre der Finanzwissenschaften geehrt. Die Publikation muss wissenschaftlichen Kriterien genügen und in deutscher oder englischer Sprache verfasst sein. Beteiligten können sich Absolventen und Absolventinnen juristischer oder wirtschaftswissenschaftlicher Fakultäten.

Bewerbungsschluss ist am 31. Juli 2026.

Der Wissenschaftspreis ist mit 3.000 Euro dotiert. Zusätzlich wird die Möglichkeit gegeben, die prämierte Arbeit kostenfrei online auf der Homepage des DWS-Instituts zu veröffentlichen. Es wird erwartet, dass die Preisträgerin bzw. der Preisträger die Arbeit am 7. Dezember 2026 in Berlin vorstellt und mit einer Zusammenfassung in einer kurzen Videoaufnahme auf der Homepage des DWS-Instituts präsentiert. Die Verleihung des Wissenschaftspreises 2026 findet im Rahmen des DWS-Symposiums am 7. Dezember 2026 statt.

Weitere Informationen finden Sie unter:

<https://dws-institut.de/wissenschaftspreis>.

(Quelle: Pressemitteilung des DWS-Instituts vom 15.04.2026)

38. Gutachtendienst des DWS-Instituts

Sie haben einen kniffligen Fall und sind auf der Suche nach der richtigen Lösung für ein steuerrechtliches Problem? Dann bietet der Gutachtendienst des DWS-Instituts eine professionelle Unterstützung.

Die fortlaufenden Änderungen im Steuerrecht – sowohl in der Gesetzgebung als auch in der Rechtsprechung – stellen Steuerberaterinnen und Steuerberater vor immer größere Herausforderungen. Es wird zunehmend anspruchsvoller, für jede steuerliche Fragestellung zeitnah eine verlässliche und fundierte Lösung zu finden.

Der Gutachtendienst des DWS-Instituts unterstützt die Praxis mit unabhängigen Steuerrechtsgutachten auf höchstem fachlichem Niveau. Damit leistet er einen wichtigen Beitrag zur Qualitätssicherung in der täglichen Beratung. Aufgrund seiner Neutralität und wissenschaftlichen Fundierung genießt der DWS-Gutachtendienst hohe Anerkennung im Berufsstand. Zahlreiche Steuerberaterinnen und Steuerberater greifen zur Unterstützung ihrer Arbeit auf dieses Angebot zurück.

Die Gutachten werden in zwei Varianten angeboten:

- Ausführliches Gutachten
- Kurzgutachten.

Den Gutachtendienst finden Sie auf der Webseite des DWS-Instituts unter

www.dws-institut.de/steuerrechtsgutachten.

39. Aus der Arbeit der Steuerberaterkammer Brandenburg für den Zeitraum 01.04.2025 bis 30.06.2025

| | |
|-----------------------|--|
| 15.04.2026 | Vorstandssitzung |
| 17.04.2026 | Gemeinsame Vorstandssitzung StBK Brandenburg, StBK Sachsen-Anhalt, StBK Thüringen, StBK Mecklenburg-Vorpommern |
| 21.04./ 22.04.2026 | Berufsausbildung – schriftliche Abschlussprüfung „Steuerfachangestellte/r“ Sommer 2026 |
| 23.04.2026 | Bestellung neuer Steuerberaterinnen und Steuerberater |
| 23.04.2026 | DATEV Jahresgespräch |
| 29.04.2026 | Infotag DATEV für Geschäftsführer der StBK'n |

| | | | |
|-----------------------|---|-----------------------|--|
| 04.05./05.05.2026 | Deutscher Steuerberaterkongress 2026 | 20.06.2026 | Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“ |
| 08.05.2026 | Arbeitsgespräch mit der GStA und dem LG Potsdam | | |
| 18.05.2026 | Gespräch mit MdF des Landes Brandenburg | 23.06.2026 | IHK u. HWK Veranstaltung - Nachfolgetag |
| 21.05.2026 | Bestellung neuer Steuerberaterinnen und Steuerberater | 26.06.2026 | DATEV eG – 57. Ordentliche Vertreterversammlung |
| 20.05.2026 | Gemeinsame Vorstandssitzung mit der StBK Berlin | | |
| | | Termine | |
| 30.05.2026 | Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 1. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“ | 04.07.2026 | Ausbildungsabschlussfeier, Kongresshotel Potsdam |
| 30.05.2026 | Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“ | 08.09.2026 | Bundessteuerberaterkammer – Gespräch mit den Präsidenten der Steuerberaterkammern |
| 03.06.2026 | Jahresgespräch Datenschutzbeauftragter | 11.09.2026 | Herbstfachtagung des StB-Verbandes Berlin-Brandenburg |
| 06.06.2026 | Berufsausbildung – Crash-Kurs in Vorbereitung auf mdl. Abschlussprüfung Steuerfachangestellte Sommer 2026 | 19.09.2026 | Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“ |
| 08.06.2026 | Fortbildungsprüfung FA Land- und Forstwirtschaft – mündliche Prüfung | 19.09.2026 | Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 3. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“ |
| 10.06.2026 | Vorstandssitzung | 21.09. und 22.09.2026 | 114. Bundeskammerversammlung |
| 16.06.2026 | Erfahrungsaustausch Fachassistent/in Forst- und Landwirtschaft | 23.09.2026 | Vorstandssitzung |
| 17.06. bis 30.06.2026 | Berufsausbildung – mündliche Abschlussprüfung 2026 „Steuerfachangestellte/r“ | 23.09.2026 | Sitzung Berufsbildungsausschuss |
| | | 23.09.2026 | Treffen mit Ehrenamtlern |
| 18.06.2026 | TAX ARENA Steuerberaterverband Berlin-Brandenburg | 24.09.2026 | Seminar „Aktuelles steuerliches Verfahrensrecht“ |
| 18.06. bis 30.06.2026 | Mündliche Abschlussprüfung „Steuerfachangestellte/r“ Sommer 2026 | 29.09./30.09.2026 | Geschäftsführertagung Ost |
| | | 29.09. und 30.09.2026 | Ausbildungsmesse „vocatium“ |
| 18.06./19.06.2026 | D-A-CH Steuerausschuss | 04.10. bis 06.10.2026 | 49. Deutscher Steuerberatertag |
| 20.06.2026 | Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 1. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“ | 06.10. bis 08.10.2026 | Schriftliche Steuerberaterprüfung 2026 |

| | | | |
|-----------------------|--|------------------------------|--|
| 08.10/09.10.2026 | 12. Internationaler Deutscher Steuerberaterkongress | 21.11.2026 | Ordentliche Kammerversammlung |
| 10.10.2026 | Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“ | 21.11.2026 | Vorstandssitzung |
| 10.10.2026 | Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 3. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“ | 24.11./25.11.2026 | Berufsausbildung – Schriftliche Abschlussprüfung „Steuerfachangestellte/r“ Herbst/Winter 2026/27 |
| 14.10.2026 | Fortbildung – Schriftliche Fortbildungsprüfung Fachassistent/in Lohn und Gehalt | 21.11.2026 | Ausbildungsmesse „partentum“ |
| 14.10.2026 | Rechnungsprüfung | 01.12.2026 | Mündliche Prüfung „Landwirtschaftliche Buchstelle“ |
| 26.10. bis 30.10.2026 | Berufsausbildung – Kompaktseminar in Vorbereitung der schriftl. Abschlussprüfung „Steuerfachangestellte/r“ Herbst/Winter 2026/27 | 05.12.2026 | Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“ |
| 04.11.2026 | Vorstandssitzung | 05.12.2026 | Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 3. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“ |
| 04.11.2026 | Klimagespräch mit der Finanzverwaltung | 09.12./10.12. und 11.12.2026 | Schriftliche Fortbildungsprüfung „Steuerfachwirt/in“ |
| 13.11. und 14.11.2026 | Berufsausbildung – „Steuerfachangestellte/r“ Seminar Klausurentchnik in Vorbereitung auf die schriftliche Abschlussprüfung Herbst/Winter 2026/27 | | |
| 20.11.2026 | DATEV eG 119. Beiratssitzung | | |
| 21.11.2026 | Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“ | | |
| 21.11.2026 | Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 3. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“ | | |

Anlagen

- BStBK – Werbung – Lehrgang zum/r Fachberater/in für Zölle und Verbrauchsteuern
- DWS Steuerberater Medien GmbH – Werbeblatt „Fit für die Ausbildung“
- 49. Deutscher Steuerberatertag.
- Online-Seminare für Azubis – neuer Flyer.

Wir erfüllen hiermit die traurige Pflicht, das Ableben
unseres Berufskollegen

Jörg Bönisch
Steuerberater

bekannt zu geben.

Wir werden unserem Kammermitglied ein ehrendes
Andenken bewahren.

Steuerberaterkammer Brandenburg
Vorstand und Geschäftsführung

Wir erfüllen hiermit die traurige Pflicht, das Ableben
unserer Berufskollegin

Iris Michelmann
Steuerberaterin

bekannt zu geben.

Wir werden unserem Kammermitglied ein ehrendes
Andenken bewahren.

Steuerberaterkammer Brandenburg
Vorstand und Geschäftsführung